

Anpassung Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Unna.</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und das Verwalten von Beteiligungen des Kreises Unna.</p> <p>Zu den zentralen Aufgaben der Gesellschaft gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übergeordnete Ziele des Konzerns zu lenken und zu koordinieren, - die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten, - die Vermögensverwaltung wahrzunehmen. <p>Die Gesellschaft kann Management- und Verwaltungsaufgaben für Gesellschaften wahrnehmen, an denen sie beteiligt ist und die Bewirtschaftung der Immobilie „Altes Amtshaus Königsborn“ sowie anderer Immobilien im Konzernverbund übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und das Verwalten von Beteiligungen des Kreises Unna.</p> <p>Zu den zentralen Aufgaben der Gesellschaft gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übergeordnete Ziele des Konzerns zu lenken und zu koordinieren, - die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten, - die Vermögensverwaltung wahrzunehmen. <p>Die Gesellschaft kann Management- und Verwaltungsaufgaben sowie – unbeschadet etwaiger berufs- oder standesrechtlicher Voraussetzungen, den Gesellschaftszweck fördernde Leistungen für sich, den Kreis Unna und Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in folgenden Bereichen erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechts- und Steuerangelegenheiten, 	<p>Gesellschaftsrechtliche Absicherung der genannten Tätigkeitsfelder, auch im Sinne einer Präzisierung von „Management- und Verwaltungsaufgaben“</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.</p> <p>(3) Soweit die Gesellschaft die unter Abs. 1 erwähnten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, beteiligt sie sich zur Wahrnehmung ihres Unternehmensgegenstands an anderen Unternehmen oder Einrichtungen. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, errichten oder pachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Controlling und Reporting, - Kaufmännische Dienste, - Vergaben und Einkauf, - Personal- und Gremienarbeit, - Kommunikation, Social Media, Marketing und Corporate Identity, - IT. <p>Des Weiteren kann die Gesellschaft die Bewirtschaftung der Immobilie „Altes Amtshaus Königsborn“ sowie anderer Immobilien im Konzernverbund übernehmen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.</p> <p>(3) Soweit die Gesellschaft die unter Abs. 1 erwähnten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, beteiligt sie sich zur Wahrnehmung ihres Unternehmensgegenstands an anderen Unternehmen oder Einrichtungen. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen, sowie Hilfs- und</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(4) Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 107 GO NRW hauptsächlich im Kreis Unna tätig.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p>Nebenbetriebe gründen, erwerben, errichten oder pachten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Grundsätze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beachtet werden. Die Gesellschaft wird unter Berücksichtigung der Regelungen der § 107 ff. GO NRW wirtschaftlich tätig. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Standardformulierungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Bar- und Sacheinlagen, sonstige Einlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.444.062,11 EUR. Sämtliche Stammeinlagen (Bar- und Sacheinlagen) auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Bar- und Sacheinlagen, sonstige Einlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.444.062,11 EUR. Sämtliche Stammeinlagen (Bar- und Sacheinlagen) auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(2) Bei der Gründung der Gesellschaft hat der Gesellschafter Kreis Unna</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf das Stammkapital eine Stammeinlage von 2.200.000,00 DM (1.124.842,14 EUR) mit der Verpflichtung übernommen, diese Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen; - zusätzlich zur Stammeinlage die Verpflichtung übernommen, auf Anforderung durch die Geschäftsführung eine in die Kapitalrücklagen einzustellende weitere Einlage von insgesamt 6.400.000,00 DM (3.272.268,04 EUR) in bar einzuzahlen. <p>(3) Nach Maßgabe der am 28. Januar 1998 beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals von 2.200.000,00 DM (1.124.842,14 EUR) um 4.536.000,00 DM (2.319.219,97 EUR) auf 6.736.000,00 DM (3.444.062,11 EUR) hat der Gesellschafter Kreis Unna die auf das erhöhte Stammkapital zu leistende Stammeinlage von 4.536.000,00 DM (2.319.219,97 EUR) mit der Verpflichtung übernommen, auf diese Stammeinlage als Sacheinlage den vom Kreis Unna am Stammkapital der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gehaltenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von</p>	<p>(2) Bei der Gründung der Gesellschaft hat der Gesellschafter Kreis Unna</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf das Stammkapital eine Stammeinlage von 2.200.000,00 DM (1.124.842,14 EUR) mit der Verpflichtung übernommen, diese Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen, - zusätzlich zur Stammeinlage die Verpflichtung übernommen, auf Anforderung durch die Geschäftsführung eine in die Kapitalrücklagen einzustellende weitere Einlage von insgesamt 6.400.000,00 DM (3.272.268,04 EUR) in bar einzuzahlen. <p>(3) Nach Maßgabe der am 28. Januar 1998 beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals von 2.200.000,00 DM (1.124.842,14 EUR) um 4.536.000,00 DM (2.319.219,97 EUR) auf 6.736.000,00 DM (3.444.062,11 EUR) hat der Gesellschafter Kreis Unna die auf das erhöhte Stammkapital zu leistende Stammeinlage von 4.536.000,00 DM (2.319.219,97 EUR) mit der Verpflichtung übernommen, auf diese Stammeinlage als Sacheinlage den vom Kreis Unna am Stammkapital der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH gehaltenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>4.536.000,00 DM (2.319.219,97 EUR) nebst den damit verbundenen Gewinnbezugsrechten für die Zeit ab 01. Januar 1998 und sonstigen Gesellschafterrechten einzubringen.</p> <p>(4) Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden und deren Stammeinlagen jeweils in voller Höhe erbracht sind, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.</p>	<p>4.536.000,00 DM (2.319.219,97 EUR) nebst den damit verbundenen Gewinnbezugsrechten für die Zeit ab 01. Januar 1998 und sonstigen Gesellschafterrechten einzubringen.</p> <p>(4) Durch Gesellschafterbeschluss können mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden und deren Stammeinlagen jeweils in voller Höhe erbracht sind, zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der oder die Geschäftsführer 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der oder die Geschäftsführer b) der Aufsichtsrat c) die Gesellschafterversammlung. 	<p>redaktionelle Änderung; Standardformulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in</p>	<p>Standardformulierung; vgl. GWA u. a.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(2) Einem Geschäftsführer oder mehreren kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und</p> <ul style="list-style-type: none"> - der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, - der GWA Logistik GmbH, - der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH und - der MVA Hamm Eigentümergesellschaft, der MVA Hamm Betreiber-GmbH, der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft sowie der Energieverwertungsgesellschaft Hamm GmbH <p>sind die Geschäftsführer jeweils allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(3) Sofern und soweit Geschäftsführer in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig sind, an denen die Gesellschaft und/oder der Alleingesellschafter Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstandes der</p>	<p>Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu abweichende Festlegungen treffen.</p> <p>(2) Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften im Konzernverbund sind die Geschäftsführer jeweils allgemein von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.</p> <p>(3) Sofern und soweit Geschäftsführer in geschäftsführender oder sonstiger Funktion für Unternehmen tätig sind, an denen die Gesellschaft und/oder der Alleingesellschafter Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die sich im Bereich des Gegenstandes der</p>	<p>Vereinfachende Regelung, um im Konzernverbund flexibel reagieren zu können.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Gesellschaft betätigen, sind die Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.</p> <p>(4) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Geschäftsführern, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen.</p>	<p>Gesellschaft betätigen, sind die Geschäftsführer unentgeltlich vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.</p> <p>(4) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Geschäftsführern, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes, jedoch mit Ausnahme des § 394 AktG, keine Anwendungen finden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die der Alleingeschafter Kreis Unna durch Entsendung bestellt. Der Kreistag entscheidet</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes, jedoch mit Ausnahme des § 394 AktG, keine Anwendung finden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die der Alleingeschafter Kreis Unna durch Entsendung bestellt. Der Kreistag entscheidet</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>über die Entsendung. Zu den entsandten Mitgliedern zählt stets der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf unbefristete Dauer bestellt. Ihr Amt endet durch Abberufung (§ 7 Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung (§ 7 Abs. 5).</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch den entsendenden Alleingesellschafter Kreis Unna wieder abberufen werden. Die entsandten Mitglieder können auch dadurch abberufen werden, dass durch Beschluss des Kreistages – insbesondere nach Ablauf einer Wahlperiode – anstelle der bisher entsandten Mitglieder andere Mitglieder entsandt werden. Die Abberufung wird jeweils mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Entscheidung hierüber dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitgeteilt worden ist.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die an den Aufsichtsrat zu richten ist, niederlegen.</p>	<p>über die Entsendung. Zu den entsandten Mitgliedern zählt stets der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna gebunden.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der Kreistag des Kreis Unna ist berechtigt, alle oder einige in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.</p> <p>(5) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den Kreistag des Kreis Unna, der Niederlegung des Amtes per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat, Ausscheiden aus dem Kreistag des Kreises Unna, Ende der Wahlperiode oder Tod. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p>	<p>Ehemaliger Abs. 6</p> <p>Regelung zur Amtszeit des Aufsichtsrates und Abberufung neu gefasst.</p> <p>Regelung zur Amtszeit der AR-Mitglieder</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna gebunden.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind, wählt der Aufsichtsrat für diese Sitzung einen Vorsitzenden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Redaktionelle Anpassung und erweiterte Vertretungsregelung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem Geschäftsführer unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeortes) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 10 Tagen liegen. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Dies gilt nicht, für die erste Sitzung nach einer Wahlperiode, diese hat der Geschäftsführer einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem Geschäftsführer unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Tag der Absendung bleibt bei der</p>	<p>In diesem juristischen Vakuum nach der Entsendung neuer Mitglieder gibt es keinen Vorsitzenden.</p> <p>Aufgabe Schriftformerfordernis; Schaffung einer Möglichkeit, dass Aufsichtsratssitzungen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz oder hybrid stattfinden können.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Aufsichtsratssitzungen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe muss durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet sein und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses bezeichnen, auf den sich die Stimmabgabe bezieht.</p> <p>(4) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>Fristberechnung außer Betracht. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann bei Einberufung festlegen, dass die Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz oder in hybrider Form stattfindet.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe muss durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet sein und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses bezeichnen, auf den sich die Stimmabgabe bezieht.</p> <p>(4) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p>	<p>Entfall „Stimmbotschaft“ (praktisches Bedürfnis nicht mehr vorhanden)</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die seines Stellvertreters ausschlaggebend.</p> <p>(6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen von Erklärungen per Telefax, E-Mail oder in sonst wie erforderlicher und geeigneter Weise gefasst werden.</p>	<p>(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die seines Stellvertreters ausschlaggebend.</p> <p>(6) Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlussfassung der Mitglieder kann auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (elektronisch, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Mitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Mitglied mittels Brief, Telefax oder elektronisch übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte</p>	<p>Präzisierung der Regelung für Umlaufbeschlüsse (Standardformulierung)</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH“ abgegeben.</p>	<p>Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH“ abgegeben.</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur/zum</p> <p>a) wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens;</p> <p>b) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>c) Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als 6 Monate erfolgen soll, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>d) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p>	<p>(4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur/zum</p> <p>a) wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens,</p> <p>b) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>c) Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als 6 Monate erfolgen soll, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>d) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;</p> <p>f) Einleitung außergerichtlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren mit wesentlicher Bedeutung, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und/oder Vergleich;</p> <p>g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, von Betriebsführungs- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, jeweils soweit hierzu nicht kraft zwingenden Rechts die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist;</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren,</p> <p>i) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften oder von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder</p>	<p>e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>f) Einleitung außergerichtlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren mit wesentlicher Bedeutung, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und/oder Vergleich,</p> <p>g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, von Betriebsführungs- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, jeweils soweit hierzu nicht kraft zwingenden Rechts die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist,</p> <p>h) Erteilung und Widerruf von Prokuren,</p> <p>i) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften oder von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder</p>	<p>s. o.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>einzelne Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(6) Sofern im Einzelfall die Entscheidung des Aufsichtsrats über Geschäfte und Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, ohne Nachteil für die Gesellschaft nicht abgewartet werden kann, darf die Einwilligung durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – gemeinsam mit zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern erteilt werden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	<p>einzelne Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(6) Sofern im Einzelfall die Entscheidung des Aufsichtsrats über Geschäfte und Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, ohne Nachteil für die Gesellschaft nicht abgewartet werden kann, darf die Einwilligung durch den Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – gemeinsam mit zwei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern erteilt werden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p>	<p>Die Regelung kann mit Blick auf § 8 Abs. 6 entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen (§ 11) gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen oder per Telefax im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der gemäß § 10 Abs. 2 an der Beschlussfassung mitwirkenden Gesellschaftervertreter des Kreises Unna dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (elektronisch, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Mitglieder zu einer</p>	<p>Präzisierung der Regelung für Umlaufbeschlüsse (Standardformulierung)</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(2) Bei der Ausübung der Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen wird der Gesellschafter Kreis Unna durch insgesamt bis zu zehn Vertreter vertreten. Hiervon werden neun Vertreter durch den Kreistag gewählt und ein Vertreter aus der Kreisverwaltung durch den Landrat bestimmt. Namen und Anschriften der jeweils für den Gesellschafter Kreis Unna bestellten Vertreter werden der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Landrat mitgeteilt.</p> <p>(3) Die von den Vertretern auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte des Gesellschafters Kreis Unna können bei der Beschlussfassung der Gesellschafter in sonstiger</p>	<p>Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Mitglied mittels Brief, Telefax oder elektronisch übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(2) Bei der Ausübung der stets einheitlich auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte einschließlich der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen wird der Gesellschafter Kreis Unna durch bis zu zehn Vertreter vertreten. Zu den vom Kreistag entsandten Vertretern gehört stets der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Unna.</p> <p>Die von den Vertretern auszuübenden Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte des Gesellschafters Kreis Unna können bei der Beschlussfassung der Gesellschafter in sonstiger</p>	<p>vgl. § 18 Abs. 1 GmbHG</p> <p>s. o.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Weise gegenüber der Gesellschaft jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die einheitliche Ausübung dieser Stimmrechte oder sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter des Kreises.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses;</p> <p>b) Wahl des Abschlussprüfers;</p> <p>c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;</p> <p>d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;</p> <p>e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;</p>	<p>Weise gegenüber der Gesellschaft jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die einheitliche Ausübung dieser Stimmrechte oder sonstigen Gesellschafterrechte erfolgt jeweils durch die in der Gesellschafterversammlung erschienenen Vertreter des Kreises.</p> <p>(3) Gesellschafterbeschlüsse werden in folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses,</p> <p>b) Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>c) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,</p> <p>e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,</p>	<p></p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>f) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>g) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) der Gesellschaft nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes;</p> <p>h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;</p> <p>i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;</p> <p>j) Wahl und Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte oder ähnlicher Organe anderer Unternehmen;</p> <p>k) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsrats-Mitglieder;</p> <p>l) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, Hauptversammlungen oder</p>	<p>f) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>g) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) der Gesellschaft nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes,</p> <p>h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,</p> <p>i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen,</p> <p>j) Wahl und Entsendung von Personen in Organe von Beteiligungsunternehmen; soweit der Kreistag des Kreises Unna Vertreter vorschlägt oder bestellt, erfolgt die Wahl bzw. Entsendung auf Grundlage des Vorschlags oder der Bestellung des Kreistags,</p> <p>k) Stimmabgabe in Organen von Beteiligungsunternehmen, unter Vorbehalt erforderlicher Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna,</p>	<p>redaktionelle und sprachliche Anpassung</p> <p>s. o.,</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Aufsichtsräten in Tochter- und Beteiligungsunternehmen;</p> <p>m) in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder sonst aufgrund zwingenden Rechts oder durch den Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorgeschrieben ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreistages des Kreises Unna gebunden.</p> <p>(6) Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften – im Falle der notariellen Beurkundung der notariellen Niederschrift – hat die Geschäftsführung</p>	<p>l) Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen, Hauptversammlungen oder Aufsichtsräten in Tochter- und Beteiligungsunternehmen;</p> <p>m) in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder sonst aufgrund zwingenden Rechts oder durch den Gesellschaftsvertrag eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse des Kreistages des Kreises Unna gebunden.</p> <p>(5) Über alle Gesellschafterbeschlüsse, die nicht notariell beurkundet werden, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung</p>	<p>s. lit. k)</p> <p>redaktionelle Anpassung (vgl. Aufsichtsrat)</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>allen Gesellschaftervertretern sowie dem Kreis Unna zu übersenden.</p>	<p>und mindestens einen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften – im Falle der notariellen Beurkundung die Abschrift der notariellen Urkunde – hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftervertretern sowie dem Kreis Unna zu übersenden.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftervertreter des Kreises Unna die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Alljährlich hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden, die insbesondere über die in § 10 Abs. 4 lit. a), b), c) genannten Angelegenheiten zu beschließen hat.</p> <p>(2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung der Geschäftsführung, die allen Gesellschaftervertretern des Kreises Unna zu übermitteln ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Gesellschafterversammlungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einberufen. Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden entfällt für die erste Sitzung nach einer Wahlperiode. Eine Gesellschafterversammlung ist auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dann einzuberufen, wenn die Mehrheit der Gesellschaftervertreter des Kreises Unna die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Alljährlich hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden, die insbesondere über die in § 10 Abs. 4 lit. a), b), c) genannten Angelegenheiten zu beschließen hat.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder elektronisch mit einer Frist von mindestens</p>	<p>zusätzliche Abstimmungs- und Kontrollinstanz; gängige Praxis</p> <p>Aufgabe Schriftformerfordernis; Schaffung einer Möglichkeit, dass Gesellschafterversammlungen</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>muss eine Frist von 10 Tagen liegen; für die Fristwahrung ist der Poststempel des Absendeorts des Einladungsschreibens maßgebend. Im Einladungsschreiben sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu jeder Gesellschafterversammlung einzuladen. Sie können Auskünfte erteilen und die Gesellschafterversammlung beraten. Ferner nehmen die Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teil. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p> <p>(4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt ist, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer.</p>	<p>10 Tagen. Der Tag der Absendung bleibt bei der Fristberechnung außer Betracht. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden. Die Geschäftsführung kann bei Einberufung festlegen, dass die Gesellschafterversammlung in Form einer Videokonferenz oder in hybrider Form stattfindet.</p> <p>(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zu jeder Gesellschafterversammlung einzuladen. Er kann Auskünfte erteilen und die Gesellschafterversammlung beraten. Ferner nehmen die Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teil. Sachverständige können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.</p> <p>(4) Soweit durch Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt ist, finden Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wenn der Vorsitzende und sein</p>	<p>auch in Form einer Videokonferenz oder hybrid stattfinden können.</p> <p>Straffung der Gremienarbeit.</p> <p>Flexiblere Handhabung für Sitzungen außerhalb von Unna</p> <p>Erweiterte Vertretungsregelung; urspr. Abs. 5</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Stellvertreter verhindert sind, wählt die Gesellschafterversammlung für diese Sitzung einen Vorsitzenden.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Gesellschafterversammlung beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der Kreistag des Kreis Unna ist berechtigt, alle oder einige in die Gesellschafterversammlung entsandten Personen als Mitglieder der Gesellschafterversammlung jederzeit abzuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsendet werden.</p> <p>(6) Die Amtszeit eines entsandten Mitglieds der Gesellschafterversammlung beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den Kreistag des Kreis Unna, der Niederlegung des Amtes per schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung, Ausscheiden aus dem Kreistag des Kreises Unna, Ende der Wahlperiode oder Tod. Das ausscheidende Mitglied der Gesellschafterversammlung führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p>	<p>Regelung zur Amtszeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Regelung zur Amtszeit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beratung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Plangeschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p>(2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung, die auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat sowie dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beratung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Plangeschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.</p> <p>(2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung, die auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat sowie dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.</p> <p>(3) Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen</p>	<p>(Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unabhängig von der tatsächlichen Größenordnung der Gesellschaft ist ein Lagebericht zu erstellen. § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist auch darauf einzugehen, ob das vom Kreis zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p> <p>(3) Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>Anpassung an aktuelles Gemeindefachrecht; Umsetzung Kreistagsbeschluss vom 01.10.2024</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresabschluss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags) vollständig zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an den Alleingesellschafter zu verwenden.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1c GO NRW.</p> <p>(7) Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO i.V. mit § 112 Abs. 1 GO NRW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des</p>	<p>(4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, das im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresabschluss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags, abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags) vollständig zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der Gesellschaft zu verwenden. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so ist das Jahresergebnis zur Gewinnausschüttung an den Alleingesellschafter zu verwenden.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>In der Bezugsnorm ist der alte Abs. 2 entfallen, so dass der Verweis jetzt auf „§ 108 Abs. 2 Ziffer 1c GO NRW“ lauten müsste; der Verweis allein auf § 108 GO NRW lässt einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen.</p> <p>(9) Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Kreis Unna alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(7) Dem Kreis Unna stehen die in § 57 KrO NRW i. V. m. § 112 Abs. 1 GO NRW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Kreis Unna alljährlich zu veranlassen.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen.</p> <p>(8) Sofern der Kreis Unna einen Gesamtabchluss gemäß § 116 GO NRW aufstellt, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Kreis Unna alle Nachweise und Unterlagen, die hierzu benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(9) Der Kreis Unna trägt als alleiniger Gesellschafter die wirtschaftliche Verantwortung für die Gesellschaft. Er stellt im Rahmen seiner</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Passus zur gelebten Praxis.</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Gesellschafterstellung sicher, dass die Gesellschaft ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen und ihre Zahlungsfähigkeit wahren kann. Soweit zur Sicherstellung nach Satz 2 ein Ausgleich von Jahresfehlbeträgen erforderlich ist, erfolgt dieser auf Grundlage eines entsprechenden Haushaltsansatzes des Kreises Unna und ist auf die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten und haushaltsrechtlich zulässigen Mittel begrenzt. Der Kreis Unna bestätigt gegenüber Dritten (insbesondere Kreditinstituten) auf Verlangen seine Zusage nach den vorstehenden Sätzen. Eine Nachschusspflicht im Sinne der §§ 26 ff. GmbHG wird hierdurch nicht begründet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna.</p>	<p>Standardformulierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft soll die Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW beachten. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 16 Gültigkeitsklausel</p> <p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p> <p>(2) Soweit Mitglieder von Organen einer Gesellschaft des Konzernverbundes Kreis Unna zugleich Organ- oder Vertretungsfunktionen in einer anderen Gesellschaft des Konzernverbundes Kreis Unna innehaben, erfolgt ihre Mitwirkung oder Äußerung im Rahmen von Gremiensitzungen ausschließlich in der jeweiligen Organrolle und stellt keine Erklärung im Namen der anderen Gesellschaft dar. Eine rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der jeweils</p>	<p>klarstellende Ergänzung</p>

Aktuelle Fassung (Stand: 26.02.2021)	Neue Fassung	Bemerkungen
	anderen Gesellschaft bedarf der ausdrücklichen und gesonderten Erklärung durch ein zur Vertretung befugtes Organ.	